Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Per E-Mail Regierungen Kreisverwaltungsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Unser ∠eichen H2--5886-1-37 Bearbeiterin Frau Häusler München 02.12.2024

Telefon / - Fax 089 2192-4006 / -14006 Zimmer KL1-0317 E-Mail Sachgebiet-H2@stmi.bayern.de

Förderung des Sports; Gewährung der Vereinspauschale 2025; Anerkannte Trainer-und Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

<u>Anlage</u>

Liste anerkannter Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Stand: 29.11.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS erhalten Sie Vollzugshinweise sowie sonstige Informationen zur Vereinspauschale 2025.

1. Vollzugshinweise 2025

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2025 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen geben wir die nachstehenden Hinweise:

1.1 Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2025 Montag, der 3. März 2025.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 3. März 2025 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen grundsätzlich nicht in Betracht.

1.2 Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der 2. Mai 2025 (Nr. 5.1.7.3 S. 1 SportFöR).

Meldetermin für die Regierungen an das Staatsministerium ist der 2. Juni 2025 (Nr. 5.1.7.3 S. 2 SportFöR).

Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden können, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

1.3 Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Gemäß Nr. 5.1.6.2 SportFöR erhalten Sie in der Anlage die aktualisierte Liste der im Rahmen der Vereinspauschale anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Jahr 2025. Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2024 wurden folgende neue Lizenzen aufgenommen:

- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Ski
 Alpin
- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Para Tischtennis

- DOSB-Trainer/in C Leistungssport, Behindertensport; Disziplin Rollstuhlbasketball
- Trainer C Breitensport, Bergwandern
- Demokratietrainer/in C im Sport
- Trainer C Breitensport, Klettersteig
- Trainer C Breitensport, Sportklettern Inklusion
- DOSB-Übungsleiter/in B, Sport in der Rehabilitation; Profile: Orthopädie, Innere Medizin, Sensorik, Neurologie, Geistige Behinderung / Intellektuelle Beeinträchtigung, Psychiatrie

Die neuen Lizenzen wurden – sofern nicht unter der lfd. Nr. 1 der "Anerkannten Zusatzlizenzen" subsumiert – in Anlage 1 farbig markiert.

Diese Liste im XLS-Format finden Sie auch auf der Sportförderung-Website des StMI unter:

https://www.stmi.bayern.de/sport/foerderung/vereinspauschale/index.php

1.4 Datenschutz

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist weiterhin auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten. Sofern nicht bereits geschehen, bitten wir deshalb, die Vereine bzw. Lizenzinhaber in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Hierzu hatten wir den Kreisverwaltungsbehörden mit IMS vom 10.12.2020, Az.: H2-5886-1-27, bereits ein Muster für Datenschutzhinweise zur Verfügung gestellt, welches auf die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde konkret angepasst werden muss und dann beispielsweise zusammen mit der "Erklärung Lizenzinhaber/-in" zum Download angeboten bzw. an die Vereine ausgegeben werden könnte.

- 4 -

2. Online-Antrag

Seit dem Förderjahr 2023 steht ein zentral entwickelter Online-Antrag zur

Verfügung. Der Antrag ist im BayernStore eingestellt. Kreisverwaltungsbe-

hörden, die noch keinen Online-Antrag anbieten, werden gebeten, den On-

line-Antrag zu abonnieren und über das BayernPortal anzubieten. Wir ver-

weisen hierbei auf das IMS vom 21.12.2022, Az.: H2-5886-1-26.

3. Einhaltung des Dienstwegs

Wir weisen darauf hin, dass für Fragen hinsichtlich der Gewährung der Ver-

einspauschale vorrangig die Regierungen zuständig sind. Sofern Fragen

dort nicht abschließend beantwortet werden können, bitten wir um Vorlage

einer Stellungnahme bzw. eines Entscheidungsvorschlages durch die jewei-

lige Regierung.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die Vereine in geeigneter Weise insbe-

sondere auf die Ausschlussfrist des Abgabetermins 3. März 2025 sowie die Kon-

sequenzen bei Versäumnis dieser Frist hinzuweisen. Vorsorglich bitten wir von ei-

ner Veröffentlichung des vorliegenden IMS auf Webseiten der Kreisverwaltungs-

behörden abzusehen.

Für etwaige Fragen zum Vollzugsschreiben bieten wir für Kreisverwaltungsbehör-

den und Regierungen eine Videoschaltkonferenz an:

Termin: 12.12.2024, von 10 Uhr bis 11 Uhr.

Die Einladung mit den Einwahlmöglichkeiten erfolgt demnächst per gesonderter E-

Mail.

Für die gute Zusammenarbeit auch in diesem Förderjahr bedanken wir uns und

wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Feiertage und einen guten

Start ins neue Jahr 2025!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek

Ministerialrat